jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/2/29 B139/98 - B145/98, B150/98, B192/98, B221/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.02.2000

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §19 Abs3 Z3
VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens infolge Zurückziehung der Beschwerde; Kostenzuspruch an die beteiligte Partei.

Rechtssatz

Gemäß §88 VfGG kann der beschwerdeführenden Gesellschaft, die die Beschwerde vor der mündlichen Verhandlung zurückzieht, auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden. Die mitbeteiligte Partei wäre bei Stattgebung der gegenständlichen Beschwerde in ihrer Eigenschaft als Zulassungsinhaberin (zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes - Regionalradio) in ihren Rechten betroffen gewesen. Die Erstattung einer Äußerung war sohin zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.

(Ebenso: B145/98 und B150/98, beide B v 29.02.00; B192/98 und B221/98, beide B v 29.02.00: Kostenzuspruch nach Einstellung am 04.10.99).

Entscheidungstexte

- B 139/98
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.02.2000 B 139/98
- B 145/98
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.02.2000 B 145/98
- B 150/98
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.02.2000 B 150/98
- B 192/98
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.02.2000 B 192/98
- B 221/98
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.02.2000 B 221/98

Schlagworte

VfGH / Beteiligter, VfGH / Kosten, VfGH / Zurücknahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B139.1998

Dokumentnummer

JFR_09999771_98B00139_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at